

- (1) Gemäß §5 Abs. 3 der Vereinssatzung des Windbergbahn e.V. ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Beitrag ist im Grundsatz per Bankeinzug zu entrichten. Dazu erteilen die Mitglieder dem Schatzmeister ein SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Vereinbarungen können nach schriftlichem Antrag des Vereinsmitgliedes mit dem Vorstand getroffen werden.
- (3) Bei der Neuaufnahme eines Mitglieds wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von **5,00 EUR** erhoben.
- (4) Bei Mitgliedern, die im 2. Halbjahr des Jahres eingetreten sind, werden **50%** des Jahresbeitrages erhoben.
- (5) Die Beiträge werden als Jahresbeitrag zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (6) Für das Geschäftsjahr sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

	<b>Jahresbeitrag</b>
• Mitglieder:	90,00 EUR
• Ermäßigte*:	45,00 EUR
• Fördermitglieder:	150,00 EUR
• Familienmitgliedschaft**:	170,00 EUR
• juristische Personen:	400,00 EUR

\* (Schüler, Studenten, Arbeitsuchende, Rentner nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Azubis, Grundwehrdienstleistende)

\*\* (2 Erwachsene mit mindestens 1 Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

- (7) Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug des Mitgliedsbeitrages oder der Aufnahmegebühr entstehen (z.B. fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto etc.), gehen zu Lasten des Kontoinhabers. Für Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR je Mahnung erhoben.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung erfolgt nur auf Anforderung des Mitgliedes.
- (9) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2019 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Holger Demnitz  
1. Vorsitzender